



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“

- Das Wählerverzeichnis der Stadt Ingolstadt für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“ (Eintragungsfrist vom 13. bis 26. Juli 2018) wird von **Montag, 25. Juni, bis Mittwoch, 27. Juni 2018** während der Dienststunden im Bürgeramt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Büro des Amtsleiters) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Das Bürgeramt ist barrierefrei.

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftsperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Samstag, 23. Juni, bis spätestens Mittwoch, 27. Juni 2018, schriftlich** Einspruch einlegen.

Von **Montag, 25. Juni, bis Mittwoch, 27. Juni 2018**, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Bürgeramt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Büro des Amtsleiters) eingelegt werden.

- Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

#### Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

- Einen **Eintragungsschein** erhält auf **Antrag**, wer
  - in das Wählerverzeichnis **eingetragenen und stimmberechtigt** ist,
  - nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber **stimmberechtigt** ist und
    - nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 22.06.2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27.06.2018) versäumt hat,
    - dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
    - dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde/Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- Der Eintragungsschein kann **bis zum 26. Juli 2018, 20.00 Uhr**, beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss oder bei der Eintragungsstelle im Technischen Rathaus, Spitalstraße 3, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Am 26. Juli 2018 ist ab 17.30 Uhr eine Beantragung nur noch beim Eintragungsraum möglich.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 26. Juli 2018, 20 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 19. Juni 2018 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist der TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirrfelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

- Begrüßung und Feststellung, dass der BZA-III beschlussfähig ist
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung 19.04.2018
- Stellungnahme der Stadtverwaltung
  - 3.1 Römerbrücke
  - 3.2 Zukunft Stadtgrün
- Bürgerantrag
- Unterrichtung der Verwaltung
  - 5.1.- 1 AZ: 2018-03-018 - Errichtung eines Neubaus Friedrich. Ebert Str. 32
  - 5.1 - 2 AZ: ohne - Baubeaugungsanzeige: Heysestraße im Abschnitt zwischen Regensburger und Feldkirchner Straße.

- 5.2 Anhörung
6. Bürgerhaushalt
7. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

**Bezirksausschussvorsitzender:**  
Herr Eckerhard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Mittwoch, 20.06.2018 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist der das Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt.

#### Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
  - 2.1 Beleuchtung Verbindungsweg Robert-Koch-Straße/Hubmaierstraße (AZ: 2018-10-004B)
  - 2.2 Versetzung der Partnerstädte-Tafel (AZ: 2017-10-004)
  - 2.3 Einsatz Geschwindigkeitsanzeigergeräte und Auswertung der Ergebnisse (AZ: 2018-00-002)
  - 2.4 Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen (AZ: 2017-10-012)
  - 2.5 Bekanntgabe zum Bebauungsplan Nr. 810 „Wohnen nördlich der Robert-Koch-Straße“ (AZ: 2018-10-009)
  - 2.6 Instandsetzung Gehweg Karlskröner Straße (AZ: 2017-10-007)
- Sachstandsberichte
  - 3.1 Verkehrsberuhigter Bereich „Urnenfelderstraße“
  - 3.2 Straßenbenennung Bebauungsplan Nr. 810 „Wohnen nördlich der Robert-Koch-Straße“
  - 3.3 Einbogenlohe: Grünes Klassenzimmer und Plattform

- Ergebnisse Geschwindigkeitsmessungen:

Hans-Denck-Straße  
Robert-Koch-Straße  
Am Euler  
Winden  
Weicheringer Straße – Ortseingang Seehof  
Weicheringer Straße – Ortseingang Zuchering  
Am Sportcenter  
Rosenschwaigstraße

- Anträge
  - 5.1 Seilbahn Spielplatz Ringelblumenweg
  - 5.2 Zone-30-Schild „Seehofer Straße“
  - 5.3 Parksituation „Hans-Denck-Straße“
  - 5.4 Aufwertung Spielplatz Ika-Freudenberg-Straße
- Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2018/2019
  - 6.1 Dorfplatz Hagau
  - 6.2 Sonstige Anträge
- Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

**Bezirksausschussvorsitzende:**  
Frau Tanja Stumpf, Am Oberen Anger 3, 85051 Ingolstadt

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 21.06.2018 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Pfarrsaal St. Pius, Richard-Wagner-Str. 26, 85057 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

- Bürgerhaushalt
  - 1.1. Bürgerhaushalt 2018
  - 1.2. Planung Bürgerhaushalt 2019
- Anfragen und Antworten der Verwaltung.
  - 2.1. Einsatz der Geschwindigkeitsanzeigergeräte und Auswertung der Ergebnisse. Amt f. Verkehrsmanagement und Geoinformation. 2018-00-002
  - 2.2. Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessgerätes
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge.

**Bezirksausschussvorsitzender:**  
Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

### Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara“ vom 28.05.2018

#### § 1 Änderungen

Die Satzung der mit Stadtratsbeschluss vom 06. Juni 2013 (AM Nr.27 vom 03.07.2013) eingerichteten Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara“ wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zinserträge“ durch die Worte „Überschüsse aus der Vermögensverwaltung“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- § 6 erhält folgende Fassung: „§ 6 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung
  - (1) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung werden vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt beschlossen.
  - (2) Bei einer Aufhebung der Stiftung sind die Mittel ungeschmälert zur Vergabe von Preisen und Stipendien im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wird am 01. April 2018 wirksam.

Ingolstadt, den 28.05.2018  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

NR. 24

MITTWOCH, 13.6.2018

## INHALT

<b>Wahlamt</b>
Bekanntmachung zum Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“
<b>Hauptamt</b>
Bezirksausschuss-sitzungen II, III, X
<b>Rechtsamt</b>
Satzungsänderung
<b>Ordnungs- u. Gewerbeamt</b>
Allgemeinverfügung
<b>Stadtplanungsamt</b>
Bekanntmachungen
<b>Tiefbauamt</b>
Einziehung und Widmung
<b>Baureferat</b>
Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Allgemeinverfügung zum Abschuss von Grau-, Nil- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung

#### Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Die Schonzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse wird vom 01.07.2018 bis 31.07.2018 für die Hegegemeinschaft der Stadt Ingolstadt aufgehoben: **Ausgenommen sind die Bereiche in Vogelschutzgebieten.**
- Den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und Eigenjagdbesitzern wird gestattet, in den Revieren der Hegegemeinschaft Ingolstadt zu der unter Nr. 1 genannten Zeit auf Grau-, Nil- und Kanadagänse zu schießen.
- Der Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten oder Begehungsberechtigten vorzunehmen. Jagdgäste dürfen (außer bei Gesellschaftsjagden) mit dem Abschuss grundsätzlich nicht beauftragt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich der Abschuss von nicht führenden Gänsen vorgenommen wird.
- Die Schussabgabe hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Der Revierinhaber als Jagdleiter ist für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Die Belange des Freizeittourismus sind zu berücksichtigen.
- Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
  - Erfassung der Jagdtage (Datum)
  - Anzahl der erlegten Grau-, Nil- und Kanadagänse
  - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.Die Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte bis spätestens zum 20. August des aktuellen Jagdjahres gegenüber der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 mit 6 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

Die großflächigen Gewässer in den Ortsteilen und die Gebiete entlang der Donau mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlächen sind Anziehungspunkte für Wildgänse. Aufgrund der gestiegenen Wildgänsepopulation und der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen wurde in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass größere Schäden insbesondere an den Saaten für Getreide durch die Gänse verursacht wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Jagdpächern und der Stadt Ingolstadt vor.

### II.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (Bay-VwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich.

Die Aufhebung war zur Verhütung von großen Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturlächen, für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich. Bei einem massiven Einfall von Gänsen in Schwärmen ist zu befürchten, dass es dabei zu nicht unerheblichen Ernteverlusten kommen kann. Der Bestand dieser Wildart hat aufgrund der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Bestätigt wird diese Entwicklung durch die stetig zunehmenden Abschusszahlen in den umliegenden Landkreisen. Schäden entstehen hauptsächlich am Getreide und Mais. Schäden im Getreide treten insbesondere im Februar/März bzw. Juni/Juli auf, am Mais im September. Dabei fallen ganze Scharen von Wildgänsen auf die Saaten ein und fressen diese bis auf die Wurzeln ab, so dass sich die Pflanze nicht regenerieren kann. Große Kahlflächen auf den Feldern sind dabei eindeutig den Fraßstellen der Wildgänse zuzuordnen.

Vergrämungsaktionen verschiedenster Art ohne Tötung von Wildgänsen führen nicht zum gewünschten Erfolg, da sich die Vögel außerordentlich schnell an die für sie ungefährlichen Maßnahmen gewöhnen. Der in § 1 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten für Wildgänse festgelegte Jagdzeitbeginn am 01.08. ist nicht ausreichend, Schäden in der Landwirtschaft wirksam zu verhindern, zumal diese überwiegend davor auftreten. Die Zahl der Gänse, die sich in den besagten Gebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise gefährdet ist. Außerdem ließe ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Wildgänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten.



Die Jagd ist durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auszuüben. Der zuständige Jagdberater für das Gebiet der Stadt Ingolstadt wurde zum Erlass der Allgemeinverfügung um Stellungnahme gebeten. Er führt dazu aus, dass durch die teilweise massiven Wildschäden auf den landwirtschaftlichen Kulturlflächen und den erheblichen Verschmutzungen von Erholungsflächen, eine intensive Bejagung der Wildgänse notwendig ist. Der Jagdberater hat gegen den Erlass der Allgemeinverfügung unter der Vorgabe, dass keine führenden Gänse bejagt werden, keine Einwände.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt hat in Absprache mit dem Bereich Forsten mitgeteilt, dass aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Schonzeitaufhebung für Wildgänse bestehen. Von landwirtschaftlicher Seite wird die vorgesehene Schonzeitaufhebung zur Verringerung von übermäßigen Wildschäden und vor allem zur Vermeidung von Hygieneproblemen auf Flächen zur Futter- und Lebensmittelerzeugung ausdrücklich befürwortet.

Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Untersuchungsgebiet – Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Augustinviertel“

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Die Anordnung des Sofortvollzuges in Nr. 8 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Wildgänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Gänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung der Stadt Ingolstadt die Vermeidung von Wildschadensfällen vorrangig. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht

seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wurde. Sie können bei der Stadt Ingolstadt die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

### Bekanntmachung der Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Augustinviertel

Untersuchungsgebiet – Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Konradviertel“

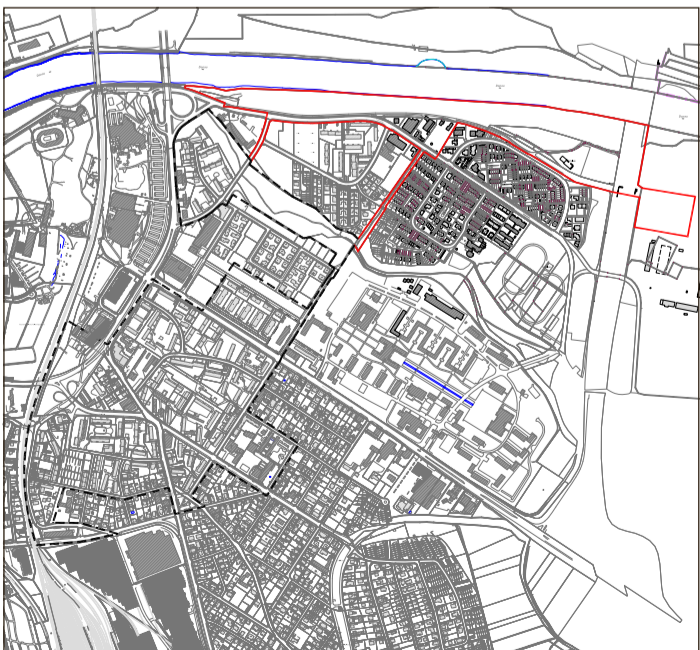
Am 20.03.2018 hat der Stadtrat beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen i.S. der Städtebauförderung gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des südlichen Donaufufers zwischen Schillerbrücke im Westen und Autobahnbrücke BAB 9 im Osten sowie der Peisserstraße im Süden und der Donau im Norden einschließlich der Anbindung an das Augustinviertel über den Grünzug zur Marlene-Dietrich-Straße (Erweiterung des Sanierungsgebietes Augustinviertel) einzuleiten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich.

Durch diese Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Diese Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte, sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.



### Bekanntmachung der Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Konradviertel

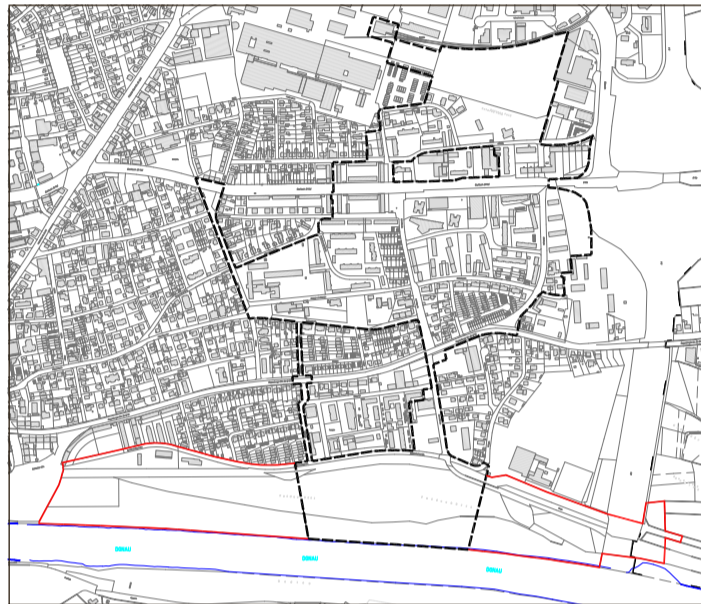
Am 20.03.2018 hat der Stadtrat beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen i.S. der Städtebauförderung gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des nördlichen Donaufufers zwischen Schillerbrücke im Westen und Autobahnbrücke BAB 9 im Osten sowie zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße im Norden und der Donau im Süden ausgenommen des „Donastrandes“ (Erweiterung des Sanierungsgebietes Konradviertel) einzuleiten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich.

Durch diese Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Diese Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte, sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.



### Bekanntmachung der Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes „R“

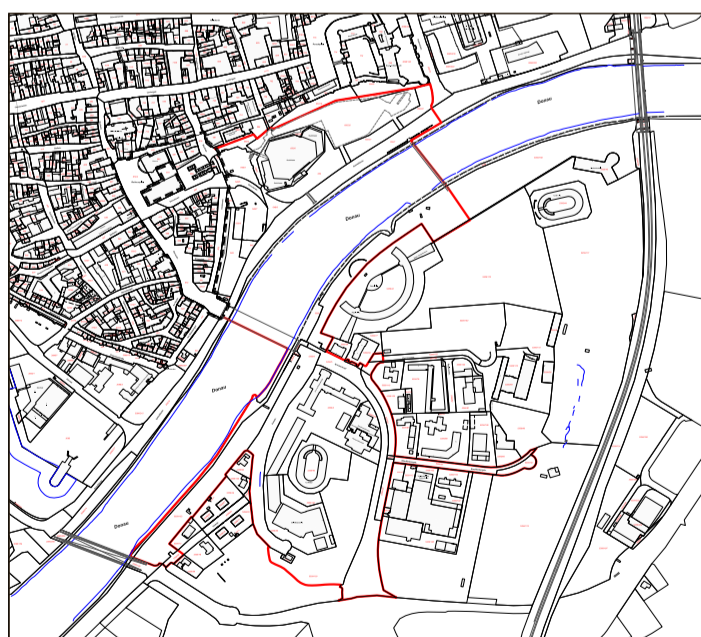
Am 20.03.2018 hat der Stadtrat beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen i.S. der Städtebauförderung gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Theaterumfeld mit Schlosslande, südlichem Donaufufer vom Fußgängersteig bis zur Glacisbrücke sowie den Bereich Brückenkopf mit Schule und Turm Baur (Erweiterung des Sanierungsgebietes „R“) einzuleiten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich.

Durch diese Vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Diese Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 138 BauGB die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte, sowie ihre Beauftragten verpflichtet sind, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.



### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I „An der Stinnesstraße“

Der Stadtrat hat am 26.10.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I „An der Stinnesstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan 114 M Ä I „An der Stinnesstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behör-

denbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

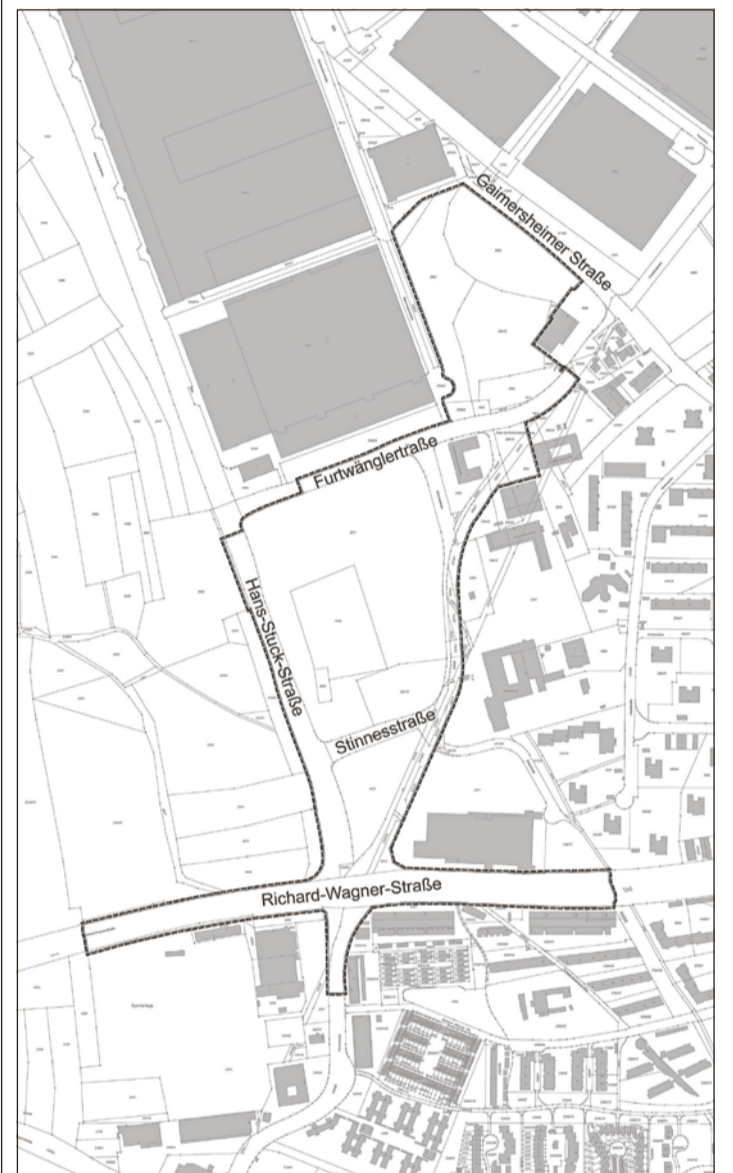
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M Ä I „An der Stinnesstraße“

Ingolstadt, 13.06.2018  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

### Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 69; Bereich: An der Stinnesstraße

Der Stadtrat hat am 05.12.2017 die Änderung 69 des Flächennutzungsplanes für den Bereich „An der Stinnesstraße“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.04.2018 mit folgender Auflage genehmigt:

1. In der Darstellung des Flächennutzungsplanes ist um den südlichen Bereich (Wohnbaufläche, Flächen für Gemeinbedarf, Grünfläche/Spielplatz und Kerngebiet) der 69. Änderung das Planzeichen 15.6 (Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG) der PlanZV zu ergänzen, da hier Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm erforderlich werden.

Die Auflage wurde vollzogen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

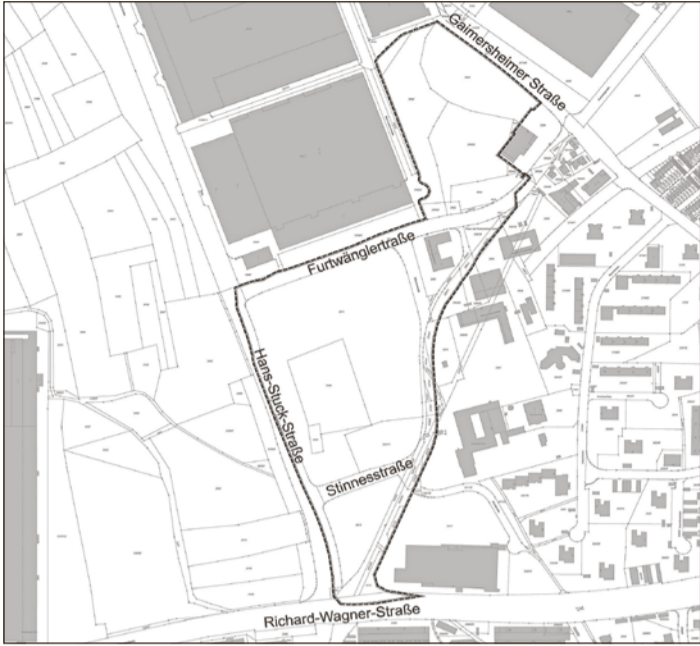
Jeder kann die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „An der Stinnesstraße“

Ingolstadt, 13.06.2018  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

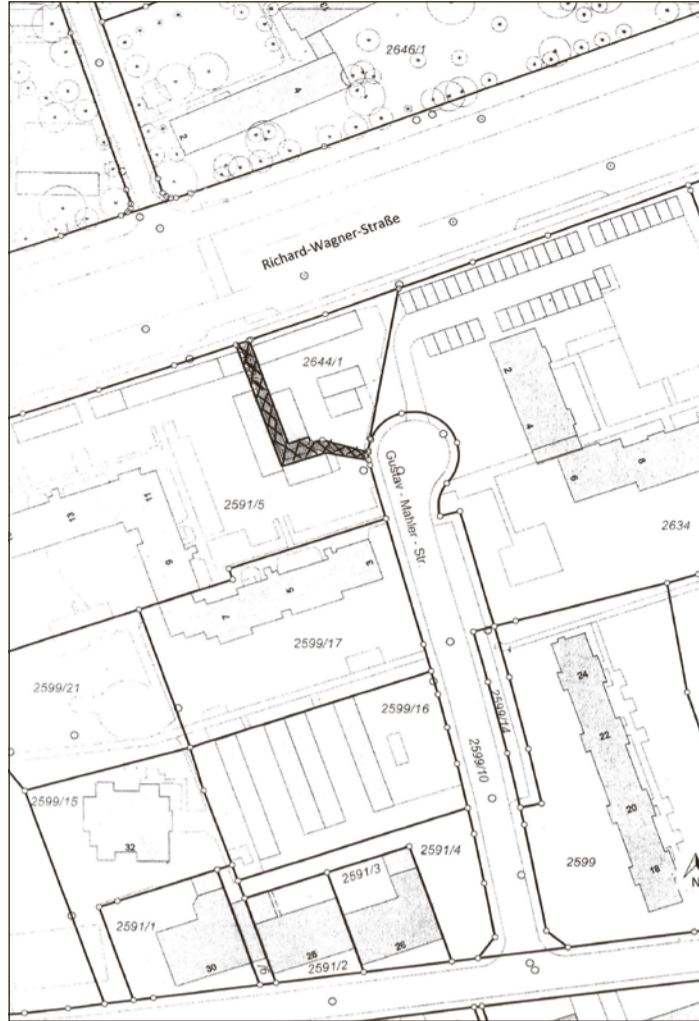
### Einziehung eines beschränkt-öffentlichen Weges (Geh- und Radweg)

Die Stadt Ingolstadt zieht den beschränkt-öffentlichen Weg, im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 103 Ä X - „Gustav-Mahler-Straße“, laut Lageplan ein, da er zukünftig jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Der neu entstehende Geh- und Radweg, mit einem anderen Verlauf, wird nach Fertigstellung auf der Grundlage des Bebauungsplanes öffentlich gewidmet.

Dieser Weg stellt dann die neue Verbindung zwischen Gustav-Mahler-Straße und Richard-Wagner-Straße dar.

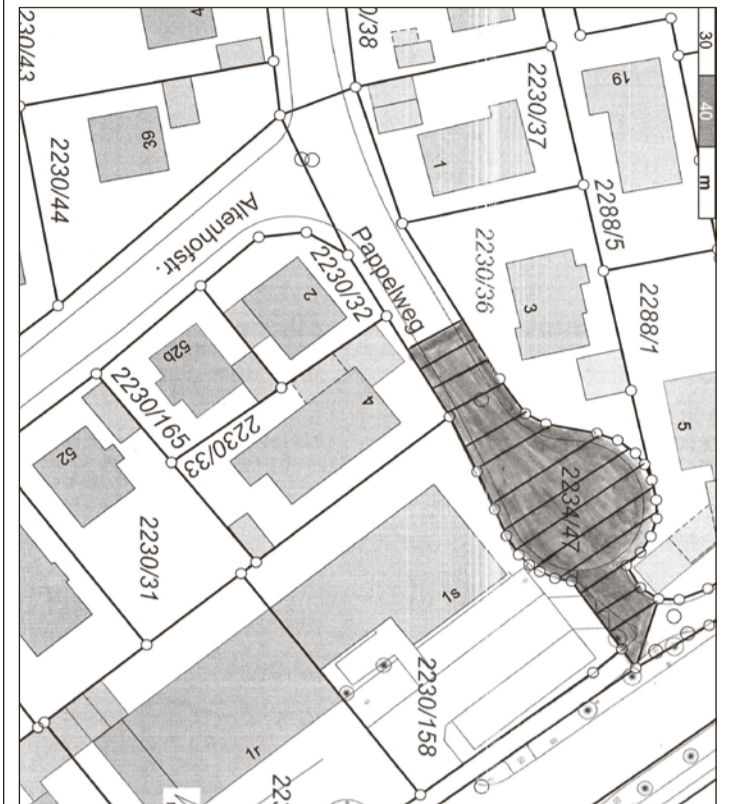
Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



### Widmung eines Teilstückes einer Ortsstraße

Das in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Teilstück der Straße „Pappelweg“, wird laut Lageplan als Ortsstraße öffentlich gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



### Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Baureferat, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Gebäudereinigung Grundschule Zuchering, Nr. 64-006-2018**

**Besichtigungstermine: siehe Vergabeplattform**

Einreichungstermin: 18.07.2018 um 24:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Kontaktinformationen: Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de, Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)